

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 29. August 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2013) und **Antwort**

#### Datenbanken der Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Unter Datenbanken im Sinne dieser Anfrage werden IT-Verfahren verstanden, die nicht auf Standardsoftware (z.B. MS Word, MS EXCEL) betrieben werden.

Datenbanken der Polizei Berlin werden zur Aufgabenerfüllung und zur internen Verwaltungstätigkeit genutzt. Die Zielrichtung der Kleinen Anfrage wird so verstanden, dass im Folgenden nur Datenbanken aufgelistet werden, die zur polizeilichen Aufgabenerfüllung (§ 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz, ASOG) genutzt werden. Nicht aufgeführt werden Datenbanken, die lediglich der internen Verwaltungstätigkeit dienen. Dies sind Datenbanken zur Personalsteuerung, Personalverwaltung, Personalplanung und Vorgangsverwaltung.

1. Auf welche Datenbanken hat die Berliner Polizei Zugriff? (Bitte eine detaillierte Einzelauflistung nach Datenbank.)

Zu 1.: Die Zentrale Datenbank der Polizei Berlin ist das Polizeiliche Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS), mit dem die geschäftsmäßige Bearbeitung der vollzugspolizeilich relevanten Ereignisse von der Kenntniserlangung über die Vervollständigung, Verifikation und Dokumentation erfolgt. Über POLIKS hinaus werden bei der Polizei Berlin Datenbanken folgender Kategorien geführt:

a) Repressive Datenbanken

Dies sind automatisierte Auswertungen zu einzelnen Ermittlungskomplexen, deren Rechtsgrundlage die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) darstellen. Dies sind beispielsweise Verfahren der Telekommunikationsüberwachung.

b) Präventive Datenbanken, deren Rechtsgrundlage die Befugnisnormen des 2. Abschnitts des ASOG sind.

Dies sind:

- Bearbeitung von Fahrzeugumsetzungen (Abschaffung der Blauen Karte für Kfz-Umsetzungen und Sicherstellungen, ABAKUS)
- Internetwache
- Polizeieinsatzleitzentrale (PELZ 2007)
- Statistische Aufbereitung von Ursachen von Verkehrsunfällen (VU-Urs)
- Objektschutzdatenbank (OSDB)
- Notrufabfrageeinrichtung (NRAbE)
- Stadtweite Veranstaltungsdatenbank (VDB)

c) Doppelfunktionale Datenbanken, die sowohl präventiven als auch repressiven Zwecken dienen. Rechtsgrundlage sind die Befugnisnormen des 2. Abschnitts des ASOG.

Dies sind:

- Computergestützte Anwendung der Sachbearbeitung und Auswertung (CASA)
- Umweltdelikte-Informationssystem (UDIS)
- Bilddatenverarbeitungs-/Fingerabdrucksystem (BIDAVIS/FABIS)
- Kriminalpolizeilicher Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)

d) Datenbanken, die auf Grund besonderer gesetzlicher Pflichten geführt werden. Nach der Erläuterung ist die jeweilige Rechtsgrundlage genannt.

Dies sind:

- Berliner Personenauskunftsstellen – Informationssystem (BEPAS)  
Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (KatSG)
- Berliner Ordnungswidrigkeitenverfahren (BOWI 21)  
Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Nichtverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten (NOWI)  
Jagdgesetz, Waffengesetz, Vereinsgesetz, Versammlungsgesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz, Berliner Pressegesetz

2. Hat die Berliner Polizei Zugriff auf Datenbanken anderer Bundesländer und/oder des Bundes, wenn ja, auf welche und aufgrund welcher Rechtsgrundlage jeweils? (Bitte eine detaillierte Einzelauflistung nach Datenbank.)

Zu 2.: Die Polizei Berlin hat keinen Zugriff auf Datenbanken anderer Bundesländer.

Bei den nachfolgend aufgeführten Datenbanken des Bundes hat die Polizei Berlin keinen Zugriff auf die gesamten Daten sondern - im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Regelungen - auf Teilinformationen, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich sind. In den Klammern ist die jeweilige Rechtsgrundlage genannt.

- Zentrales Verkehrs-Informationssystem ZEVI (Straßenverkehrsgesetz)
- Ausländerzentralregister AZR (Gesetz über das Ausländerzentralregister)
- Visa-Informationssystem (VIS - Zugangsgesetz)
- Informationssystem Polizei INPOL (Bundeskriminalamtgesetz)
- Antiterrordatei ATD (Antiterrordateigesetz)
- Nationales Waffenregister NWR (Nationales Waffenregister Gesetz)
- Rechtsextremismusdatei RED (Rechtsextremismusdateigesetz)
- Bundeszentralregister BZR (Bundeszentralregistergesetz)

Zu Detailinformationen der Systeme ZEVI, AZR und VISA wird auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 17/12 592 verwiesen. Die Zugriffe auf diese Systeme sind aufgrund der technischen Struktur im Rahmen von strukturierten Abfragen aus dem System POLIKS heraus möglich. Beim BZR gibt es keinen Onlinezugriff, sondern die Abfragen werden als so genannte Batch-Datei übertragen und das Ergebnis asynchron zurückgegeben.

3. Haben der Bund und/oder die Länder Zugriff auf die Datenbanken der Berliner Polizei oder anderer Berliner Behörden und wenn ja, auf welche Datenbanken, auf welcher Rechtsgrundlage, durch wen und wie ist der jeweilige Datenzugriff bzw. die Datenübermittlung ausgestaltet?

Zu 3: Es bestehen keine Zugriffsmöglichkeiten des Bundes oder der Länder auf Datenbanken der Polizei Berlin. Dennoch gibt es einen automatisierten Nachrichten- und Informationsaustausch zwischen den Systemen POLIKS und Informationssystem Polizei (INPOL), der aber nicht die Bedeutung eines direkten Zugriffs im Sinne der Fragestellung hat.

Zu der Frage, ob und welche Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken anderer Berliner Behörden bestehen, können keine Angaben gemacht werden.

4. Sind dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit diese Zugriffsrechte bekannt?

a) Wenn nein, warum nicht?

b) Inwiefern wird der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in die oben genannten Prozesse (Erteilung neuer Zugriffsbefugnisse etc. mit einbezogen bzw. darüber informiert?

Zu 4.: Hinsichtlich der Datenbanken des Bundes, auf die die Polizei Berlin Zugriff hat, ist formell zunächst der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von der zuständigen Stelle zu unterrichten. Von hier können keine weiteren Angaben hierzu gemacht werden.

Bei den Datenbanken, die von der Polizei Berlin geführt werden, wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Einführung neuer Automationsvorhaben bzw. neuer oder wesentlicher Änderungen von automatisierten Datenverarbeitungen informiert. Dazu gehört gemäß § 49 ASOG die Kenntnissgabe der Errichtungsanordnungen zu den aufgeführten Datenbanken der Berliner Polizei, in denen Zugriffsberechtigungen für die betreffenden Datenbanken dargestellt sind.

Berlin, den 02. Oktober 2013

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Okt. 2013)